

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1912

Nr. 5

ausgegeben am 5. Dezember 1912

Gesetz

vom 29. November 1912

betreffend die Ausprägung von Zweikronenstücken

Mit Zustimmung Meines Landtages verfüge Ich, wie folgt:

Art. 1

Ausser den Einkronenstücken und Fünfkronenstücken werden an Silbermünzen auch Zweikronenstücke ausgeprägt.

Art. 2

1) Die Zweikronenstücke werden im Mischungsverhältnis von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt.

2) Aus dem Kilogramm Münzsilber werden 100 Zweikronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Zweikronenstück das Gewicht von 10 Gramm haben.

3) Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalt drei Tausendteile und im Gewicht zehn Tausendteile nicht übersteigen darf.

Art. 3

1) Die Zweikronenstücke werden auf der Aversseite Mein Brustbild mit der Unterschrift "Johann II. Fürst von Liechtenstein", im Reverse

das Fürstliche Wappen, die Wertbezeichnung sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

2) Der Rand wird glatt sein und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch "klar und fest" enthalten.

3) Der Durchmesser der Zweikronenstücke wird 27 Millimeter betragen.

Art. 4

Es sind zunächst für 100 000 Kronen Zweikronenstücke auszuprägen.

Art. 5

Im übrigen haben die bezüglich der Einkronenstücke getroffenen gesetzlichen Bestimmungen auch bezüglich der Zweikronenstücke zu gelten.

Art. 6

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

Wien, am 29. November 1912

gez. Johann m.p.

gez. Karl von In der Maur

m.p.

Fürstlicher Kabinettsrat